

# Satzung des Tennisclubs Stetten am Heuchelberg e.V.

## § 1 - Vereinsname

Der Verein führt den Namen Tennisclub Stetten am Heuchelberg e.V.

Er hat seinen Sitz in Schwaigern-Stetten.

Er wurde am 12.1.2000 unter der Reg. Nr. VR 2682.in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## § 3 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landssportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

## § 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)
- ausserordentliche, fördernde Mitgliedern (passive Mitglieder)
- Ehrenmitgliedern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Der Verein TC Stetten a.H. ist aus der Tennisabteilung des TSV Stetten hervorgegangen. Alle dort erworbenen Rechte und Pflichten der sowie deren Mitgliedszeiten werden übernommen und

angerechnet.

#### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Ausschluß-Beschluß mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Ausschluß-Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Ausschlußbeschlüsse ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu innerhalb von 4 Wochen zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschlüsse des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschlüsse als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschlüsse, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### § 6 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung kann Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Arbeitsstunden festsetzen. Arbeitsstunden können entgeltlich abgeleistet werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.

Für Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Außerordentliche, fördernde (passive) Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nur mit Zustimmung des Vorstands benutzen.

#### § 7 - Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtausschluß.

#### § 8 - Die Mitgliederversammlung.

Jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt Schwaigern. Diese Veröffentlichung kann durch eine fristgemäße Einzeleinladung an alle Mitglieder ersetzt werden.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte von Vorstand und Gesamtausschuß
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
- d) Beratung und Beschlußfassung über die Punkte der Tagesordnung
- e) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses.
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimm-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 9 - Der Vorstand.

Den Vorstand bilden

- a) der erste Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassier
- d) der Schriftführer
- e) der Sportwart
- f) der technische Leiter

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch einen Geschäftsordnung, einen Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 8 entsprechend. Über die Begrenzung von Vollmachten des Vorstands bei vertraglichen Handlungen (Ausgaben, Vertragsverpflichtungen etc.) beschließt die Generalversammlung.

#### § 10 - Der Gesamtausschuß

Dem Gesamtausschuß gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der Jugendleiter
- c) bis zu 4 Beisitzer
- d) der Jugendvertreter
- e) der Referent für Breitensport.

Über die Einberufung der Sitzungen des Gesamtausschusses, der Beschlußfassung deren Protokollierung gilt § 9 entsprechend.

#### § 11

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses.

Die Mitglieder werden auf jeweils 2 Jahre wie folgt gewählt.

In den geraden Kalenderjahren:

- der 1. Vorsitzende
- der Jugendwart
- der technische Leiter
- der Schriftführer
- zwei Ausschußmitglieder
- der Jugendvertreter

und den ungeraden Kalenderjahren

- der 2. Vorsitzende
- der Kassier
- der Sportwart
- 2 Ausschußmitglieder
- der Referent für Breitensport

#### § 12 - Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Zuständig ist der Gesamtausschuß.

Er kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Massnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Geldbußen bis zu Euro 500.-
- d) Ausschluß

Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muß dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

### §13 - Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jährlich ein Prüfer neu zu wählen ist.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

### § 14 - Auflösung des Vereins

die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Beschlussfassung über die Vereinsauflösung muss bereits in der Einladung den Mitgliedern angekündigt sein. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für sportliche insbesondere tennissportliche Zwecke im Teilort Stetten.

### §15 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 18. Juni 1999 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stetten, den 18. Juni 1999

gez. Ewald C. Pleiß – Achim Walter – Rudi Hiopp – Hans-Georg Hallner – Gisela Boger – Karin Schoch – Herwig Schneider